

RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/13/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §262 Abs1

BAO §262 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/13/0041 E 25. Februar 2022 RS 3

Stammrechtssatz

Gemäß § 262 Abs. 3 BAO ist keine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen und die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem VwG vorzulegen, wenn in der Bescheidbeschwerde "lediglich" die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet wird. Werden in der Bescheidbeschwerde auch andere Gründe für das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit geltend gemacht, kommt die Ausnahme von der Verpflichtung der Abgabenbehörde zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung somit nicht zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021130009.J01

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at